

Die zweite Gruppe ist nicht zu lokalisieren. Die in ihr vertretenen Schriften waren in der kaiserlichen Kanzlei und in den Kanzleien der Kurfürsten weit verbreitet.

In der dritten Gruppe findet man Schriften, die in der Kanzlei Ludwigs des Bayern geschrieben wurden und die Heinemeyer mit „Trecento I“ bezeichnet⁵⁵⁾. Man kann sie auch in den frühen Urkunden Karls IV. finden, später aber nicht mehr. Sie sind dann nur noch in kurfürstlichen Kanzleien festzustellen, u. a. in der Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg⁵⁶⁾.

Vergleicht man die einzelnen Schreiberhände, dann kann man feststellen, daß in einigen Fällen ein kurfürstlicher Schreiber mehrere Willebriefe seines Herren geschrieben hat, doch war dies nicht die Regel. Wesentlich häufiger geschah es, daß ein Schreiber für mehrere Kurfürsten tätig war, wenn auf Reichstagen die kurfürstlichen Kanzleien sich gegenseitig unterstützten. Dafür einige Beispiele:

1348 Februar 16, für die Burggrafen von Nürnberg⁵⁷⁾. Die Willebriefe Karls IV. als Kurfürst von Böhmen, des Erzbischofs von Mainz und des Herzogs von Sachsen sind von einem Schreiber geschrieben. Mainz und Sachsen haben den gleichen Text. — 1349 Juni 6, für die genannten Burggrafen⁵⁸⁾. Die Willebriefe Karls IV., des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen am Rhein stammen von einer Hand, während die Texte ganz verschieden sind. — 1356 Januar 7, für Erzbischof Boemund II. von Trier⁵⁹⁾. Ein Schreiber hat die Kaiserurkunde und alle kurfürstlichen Konsense geschrieben, anscheinend gehörte er der Trierer Kanzlei an. — Recht bunt ist das Bild bei der Bestätigung der Pfälzer Kur auf dem Nürnberger Reichstag im Dezember 1355 und Januar 1356⁶⁰⁾. Dort verfertigte ein Schreiber 8, ein anderer 5 Urkunden.

Diese Erscheinung ist nicht auf die Regierungszeit Karls IV. beschränkt, vielmehr gab es sie schon unter seinen Vorgängern⁶¹⁾.

⁵⁵⁾ Heinemeyer, Gotische Urkundenschrift S. 326.

⁵⁶⁾ Monumenta Palaeographica I 3, 6. Lfg., Tafel 5 und 10 sowie 7. Lfg., Tafel 6a. — Im St. A. Potsdam liegen mehrere Ausfertigungen in diesen Schriften. — Bemerkenswert sind die zuweilen „barocken“ Formen von B, M, N, R, S, V.

⁵⁷⁾ MG. Const. 8, 545 Nr. 531—533.

⁵⁸⁾ Monumenta Zollerana 3, 202, Nr. 229 und 230.

⁵⁹⁾ Vgl. im Anhang den Vorgang I.

⁶⁰⁾ Vgl. ebenda den Vorgang III.

⁶¹⁾ Vgl. u. a. MG. Const. 3, 341 Nr. 356; Const. 4, 280 Nr. 321.